

**Gebührensatzung für die Musikschule  
der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 01.12.1982  
in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 09.05.2018**

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Teilnehmer am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben eine Teilnehmergebühr zu entrichten.
2. Die Teilnehmergebühren sind zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu zahlen.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Coesfeld zu leisten.
4. Das Rechnungsjahr der Musikschule deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2  
Höhe der Gebühren

1.

Einkommensgruppe	Grundstufenunterricht			Instrumental- und Vokalunterricht												Ergänzungsfächer			
	Musik Zwerge 30 Min bis 7 Schüler	MFE 45 Minuten bis 7 Schüler	MFE 60 Minuten ab 8 Schüler	Einzel 30 Min. Schüler	Einzel 30 Min. Erwachsene	Einzel 45 Min. Schüler	Einzel 45 Min. Erwachsene	2er 30 Min. Schüler	2er 30 Min. Erwachsene	2er 45 Min. Schüler	2er 45 Min. Erwachsene	3er 45 Min. Schüler	3er 45 Min. Erwachsene	4 - 5er 45 Min. Schüler	4 - 5er 45 Min. Erwachsene	Ensemble mit Hauptfach Schüler	Ensemble mit Hauptfach Erwachsene	Ensemble ohne Hauptfach Schüler	Ensemble ohne Hauptfach Erwachsene
Einkommen bis 25.000	13,40 €	19,90 €	18,62 €	37,52 €	43,15 €	53,73 €	61,79 €	20,10 €	23,12 €	27,86 €	32,04 €	19,90 €	22,89 €	15,92 €	18,31 €	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 35.000	14,74 €	23,00 €	23,00 €	44,22 €	50,85 €	61,69 €	70,94 €	26,80 €	30,82 €	35,82 €	41,19 €	25,87 €	29,75 €	19,90 €	22,89 €	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 45.000	16,08 €	23,88 €	23,94 €	50,92 €	58,56 €	69,65 €	80,10 €	33,50 €	38,53 €	43,78 €	50,35 €	31,84 €	36,62 €	23,88 €	27,46 €	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 55.000	17,42 €	25,87 €	26,60 €	57,62 €	66,26 €	77,61 €	89,25 €	40,20 €	46,23 €	51,74 €	59,50 €	37,81 €	43,48 €	27,86 €	32,04 €	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 65.000	18,76 €	27,86 €	29,26 €	64,32 €	73,97 €	85,57 €	98,41 €	46,90 €	53,94 €	59,70 €	68,66 €	41,79 €	48,06 €	31,84 €	36,62 €	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 75.000	20,10 €	29,85 €	31,92 €	71,02 €	81,67 €	93,53 €	107,56 €	53,60 €	61,64 €	67,66 €	77,81 €	47,76 €	54,92 €	35,82 €	41,19 €	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen über 75.000	21,44 €	31,84 €	34,58 €	77,72 €	89,38 €	101,49 €	116,71 €	60,30 €	69,35 €	75,62 €	86,96 €	53,73 €	61,79 €	39,80 €	45,77 €	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €

- a) Der Klassenunterricht wird individuell berechnet und ist Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen mit Schulen.
  - b) Erwachsene zahlen auf die Musikschulgebühren einen Aufschlag von 15 % in der jeweiligen Einkommensgruppe. Erwachsene im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Personen ab dem 25. Lebensjahr, soweit sie selbst oder deren Ehegatte über ein eigenes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit verfügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ergänzungsfächer.
  - c) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des 2 Einkommensteuergesetzes (Gesamtbetrag der Einkünfte). Zum Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid bei der Anmeldung vorzulegen. Wird kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, wird das Schulgeld grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.
  - d) Wenn ein Schüler an mehr als einem Ergänzungsfach teilnimmt, ist nur ein Ergänzungsfach kostenpflichtig.
  - e) Die mit der 20. Änderungssatzung festgelegten Gebührensätze erhöhen sich schuljährlich um 1,5 % immer zu Beginn des neuen Schuljahres. Diese Regelung ist ab dem Schuljahr 2019/2020 gültig.
2. Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete (einschließlich Instrumentenversicherung) beträgt
- im 1. Ausleihjahr 10,00 € / Monat,  
im 2. Ausleihjahr 15,00 € / Monat,  
ab dem 3. Ausleihjahr 20,00 € / Monat.
- Für Schülerinnen und Schüler im Klassenunterricht, die in Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen durchgeführt wird, beträgt die monatliche Miete 7,00 € (einschließlich der Instrumentenversicherung).
3. Für die Teilnahme an öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule sind, sofern diese nicht unentgeltlich durchgeführt werden, Entgelte je nach Art und Bedeutung der Veranstaltung in Höhe von 2,00 € bis 15,00 € zu erheben. Die Eintrittsgelder werden vom Leiter der Musikschule festgesetzt.
- Entgeltfrei bleiben solche Konzerte und Veranstaltungen, die rein pädagogisch-internen Charakter haben und weder in der Presse noch auf andere Weise angekündigt werden (z. B. Klassenvorspiele).
- Ein Preisnachlass von 50 v.H. wird gewährt
1. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. Schülern und Studenten,
  3. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden,
  4. Schwerbehinderten,
  5. Empfängern von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe).
4. Für die Teilnahme an Kursen und Projekten erhebt die Musikschule Gebühren zwischen 1,00 und 50,00 EUR pro Unterrichtsstunde. Die Gebühren werden nach Art und Umfang des Projektes vom Schulleiter festgelegt.

### **§ 3 Ermäßigung der Gebühren**

#### 1. Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigt sich die Gebühr nach § 2 wie folgt:

Für das 1. Kind einer Familie wird keine Ermäßigung gewährt,  
für das 2. Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 10 % gewährt,  
für das 3. Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 15 % gewährt,  
für das 4. und jedes weitere Kind der Familie wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

Die Spielkreise sind hiervon ausgeschlossen.

Die Reihenfolge, in der die Kinder berücksichtigt werden, richtet sich nach dem Datum der Unterrichtsaufnahme

#### 2. Mehrfachermäßigung

Erhält ein Teilnehmer in mehr als einem gebührenpflichtigen Fach (außer Spielkreis) Unterricht, ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

bei 2 Fächern um 10%, bei 3 Fächern um 20%, bei 4 Fächern um 30% und bei 5 und mehr Fächern um 40% der Gebühren (Spielkreise ausgeschlossen).

#### 3. Sozialermäßigung

Unabhängig von der Geschwisterermäßigung kann auf schriftlichen Antrag in sozialen Härtefällen eine Ermäßigung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler dies rechtfertigen. Über die Sozialermäßigung entscheidet der Schulleiter.

### **Abmeldungen**

Eine Abmeldung ist nur zum Ende des **Schulhalbjahres (31.01.)** oder zum **Schuljahresende (31.07.)** möglich und muss einen Monat vor dem Kündigungstermin **schriftlich** im Sekretariat der Musikschule vorliegen. Das Schulgeld muss auch dann bis zum Ende des Semesters gezahlt werden, wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Das Schuljahr beginnt am **01.08.** und endet am **31.07.** eines jeden Jahres.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 20. Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.